

An unsere Mitgliedsverbände

## **RUNDSCHREIBEN 33/2017**

**BDSG-neu im Bundesgesetzblatt verkündet**

17.07.2017

Das Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des nationalen Datenschutzrechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung ist abgeschlossen. Damit wird das aktuelle Bundesdatenschutzgesetz ab dem 25.05.2018 durch ein neues Bundesdatenschutzgesetz ersetzt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verkündung des Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU am 05.07.2017 im Bundesgesetzblatt steht nunmehr fest, dass am 25.05.2018 ein neues Bundesdatenschutzgesetz in Kraft treten wird. Gleichzeitig wird das Bundesdatenschutzgesetz in der aktuellen Fassung außer Kraft treten.

Der Beschäftigtendatenschutz wird künftig in § 26 BDSG-neu geregelt sein. Die Norm übernimmt grundsätzlich die Regelung aus dem bisherigen § 32 BDSG: Demnach ist die Datenverarbeitung auch künftig zulässig, wenn sie für die Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Leider hat der Gesetzgeber nicht die Gelegenheit ergriffen und Klarheit hinsichtlich präventiver Untersuchungen z. B. Rahmen von Compliance-Verpflichtungen geschaffen. Es bleibt insoweit dabei, dass lediglich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung zur Aufklärung eines Verdachts einer Straftat explizit im Gesetz geregelt ist.

Auch die Möglichkeit einer wirksamen Erteilung einer Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis bleibt weiterhin grundsätzlich erhalten (§ 26 Abs. 2 BDSG-neu). Die Einwilligung unterliegt aber besonderen Bedingungen. § 26 Abs. 2 BDSG-neu enthält Regelbeispiele für die Bejahung der Freiwilligkeit der Einwilligung. Darüber hinaus legt die Norm fest, dass die Einwilligung entgegen der Vorgaben der EU-DSGVO weiterhin schriftlich eingeholt werden muss.

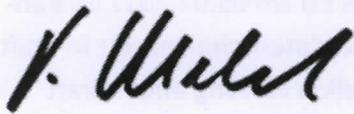
Zu den weiteren Neuerungen zählt, dass mit der Regelung in § 26 Abs. 1 S. 1, 2. HS BDSG-neu erstmals eine direkte Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten durch den Betriebsrat geschaffen wurde. Die Verarbeitung durch den Betriebsrat ist demnach künftig zulässig,

wenn sie für die "Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz, einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung erforderlich ist".

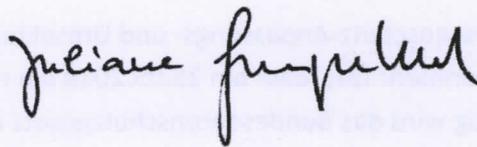
Mit der Regelung in § 26 Abs. 4 BDSG-neu, dass Kollektivvereinbarungen die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten sein können, ist die Betriebsvereinbarung nunmehr als Ermächtigungsgrundlage anerkannt und der bisher hierüber geführte Streit erledigt. Die Norm nimmt auch direkt Bezug auf die Pflichten aus Art. 88 Abs. 2 EU-DSGVO und stellt klar, dass Betriebsvereinbarungen Maßnahmen "zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung" enthalten müssen. Dies wird bei der Gestaltung von neuen Betriebsvereinbarungen zu beachten sein, führt aber – nach jetziger Einschätzung – auch zu einem Anpassungsbedarf bei bereits abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen.

Den Gesetzestext finden Sie auf der Seite des Bundesgesetzblattes unter [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s2097.pdf%27%5D\\_\\_1500026438596](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2097.pdf%27%5D__1500026438596)

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Merkel



Juliane Gengenbach

An unsere Mitgliedsverbände

## RUNDSCHREIBEN 36/2017

### Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

20. Juli 2017

Am 5. Juli 2017 ist das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz tritt im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die steuer- und abgabenrechtlichen Regelungen sowie die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge treten aber bereits rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

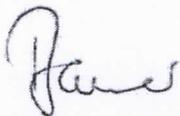
zuletzt hatten wir Sie mit Rundschreiben Nr. 3/2017 vom 13. Januar 2017 über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz – BEG II) informiert. Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 5. Juli 2017 ist das Gesetzgebungsverfahren nun abgeschlossen. Das Gesetz ist zum Großteil am Tag nach der Verkündung – also am 6. Juli 2017 – in Kraft getreten. Lediglich die steuer- und abgabenrechtlichen Regelungen sowie die Regelungen zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge treten rückwirkend bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Sie finden den entsprechenden Auszug aus dem Bundesgesetzblatt über den kostenlosen Bürgerzugang unter

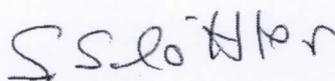
[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl117s2143.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s2143.pdf)

Das BEG II enthält verschiedene sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Neuregelungen, die zu einem Bürokratieabbau führen und eine Entlastung vor allem der kleineren und mittleren Betriebe bewirken soll. Die wichtigsten Neuerungen hatten wir Ihnen bereits in unserem Rundschreiben Nr. 3/2017 vom 13. Januar 2017 vorgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Sara Schöttler